

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Allgemeine Verwaltung/ Public Administration, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Standort:	Altenholz
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Unter Berücksichtigung der von der Hochschule mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat angezeigten Veränderungen weicht der Akkreditierungsrat in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag ab:

Die Gutachtergruppe moniert im Akkreditierungsbericht (Seite 32), dass die Lehre im Bereich der Sozialwissenschaften von jemanden vertreten werde, der bezüglich der Vorbildung wenig geeignet erscheine. Auch wenn dieser Bereich nur 10 Prozent der ECTS-Leistungspunkte im Studiengang umfasst, so ergab sich für die Gutachtergruppe die Notwendigkeit eine Auflage gemäß § 12 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH zu formulieren: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Lehre im Bereich Sozialwissenschaften durch eine Person gelehrt und verantwortet wird, die den

Bestimmungen des § 61 HSG entspricht oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. über eine Vor- und Ausbildung in der Fachrichtung, eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung verfügt" (siehe Akkreditierungsbericht Seite 3).

Die FHVD zeigt in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2022 an, dass die Modulverantwortung für das Modul G7 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ sowie die Verantwortlichkeit für die Lehrveranstaltungen „Soziologie“ und „Sozialpsychologie“ einem an der Hochschule fest angestellten habilitierten Medizinsoziologen übertragen worden sei. Die Hochschule stellt weiterhin in ihrer Stellungnahme dar, dass, mit einer Ausnahme, alle im Bereich der Sozialwissenschaften am Fachbereich tätigen Personen mindestens über ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Darstellung der Hochschule als plausibel und sieht daher von der Erteilung einer Auflage gemäß §12 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH ab.

